

01|21

# Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
Weihnachtsgrüsse .....	2
Mandanteninformationen zum Jahresende .....	3
Insolvenzgefahr .....	3
Homeoffice - Geplante Einführung eines Pauschbetrags von 600 €.....	4
Kurzarbeitergeld und Progressionsvorbehalt.....	4
Corona-Soforthilfe .....	5
Befristete Mehrwertsteuersenkung endet zum 31.12.2020 .....	5

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JANUAR 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.01.2021	14.01.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.01.2021	14.01.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.01.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE FEBRUAR 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2021	15.02.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2021	15.02.2021	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2021	18.02.2021	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2021	18.02.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.02.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

## Weihnachtsgrüsse

Ein äußerst schwieriges Jahr neigt sich dem Ende entgegen.

Wir hoffen, dass Sie 2020 ohne Corona-Infektion überstanden haben und nicht zu sehr durch die Gesamtheit der Maßnahmen und das ganze Corona-Drumherum gelitten haben.

Für unser Büro endet ein „turbulentes“ Jahr mit vielen „unangenehmen und sperrigen“ Corona-Sonderthemen zum ohnehin nicht leichten normalen Geschäft.

Wir sind glücklicherweise von Infektionen bisher verschont geblieben, worüber wir alle sehr froh sind.

Wir haben aus Sicherheitsgründen versucht, die persönlichen Kontakte deutlich zu reduzieren. Ein Ausfall durch Corona-Quarantäne oder ähnliches hätte den Arbeitsdruck noch deutlich erhöht.

Wir freuen uns aber darauf, Sie in absehbarer Zeit wieder persönlich zu sehen und zu treffen, denn die persönlichen Kontakte fehlen schon, sowohl den Mitarbeitern/innen als auch Frau Eden und Stephan Siegert.

Wir hoffen, dass sich die Corona-Situation in absehbarer Zeit entspannt und sich die Dinge wieder normalisieren.

Bis dahin wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Partnern, Mitarbeitern/innen eine trotz allem angenehme und harmonische Weihnachtszeit, einen guten Rutsch und vor allem Gesundheit im neuen Jahr.

	<b>Stephan Siegert</b>	<b>Doris Eden</b>	
<b>Ulrike Schmitt</b>	<b>Heike Hillmann</b>	<b>Ute Segelke-Arndt</b>	<b>Martina Schröder</b>
<b>Angelika Sommer</b>	<b>Margarete Fronia</b>	<b>Hanna Lützen</b>	<b>Torsten Leibrock</b>
<b>Monika Willimzig</b>	<b>Christian Siegert</b>	<b>Monika Hùa</b>	<b>Regina Mandalka</b>
<b>Joanna Zeaiter</b>	<b>Helene Lukas</b>	<b>Annika Flohr</b>	<b>Jasmin Duwensee</b>
<b>Irene Winkler</b>			

## **Mandanteninformationen zum Jahresende**

Wie auch in den Vorjahren übersenden wir Ihnen die umfangreichen, interessanten und verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel. Erstellt werden diese Mandanteninformationen vom Deutschen Steuerberaterverband.

Die vorliegenden Informationen können natürlich eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da sie nicht vollständig sein können. Zudem werden einige dieser gesetzlichen Änderungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit untersucht. Neben den gesetzlichen Änderungen sind die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) und auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu berücksichtigen.

Wir haben diese Informationen bereits digital versendet. Sollten Sie noch kein Exemplar erhalten haben, bitten wir um Mitteilung.

## **Insolvenzgefahr**

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten für Kapitalgesellschaften (GmbHs, UGs) oder Personengesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH & Co KGs) wegen Corona, die zunächst

nur bis 30.09.2020 galt und dann bis 31.12.2020 verlängert wurde, endet am 31.12.2020. Eine Verlängerung ist aktuell noch nicht in Sicht.

Geschäftsführer von Gesellschaften, die bilanziell und tatsächlich überschuldet sind bzw. zahlungsunfähig sind, müssen dann ggf. Insolvenzantrag stellen. Insolvenzverschleppung ist straf- und haftungsbewährt. Die Fristen sind sehr eng.

### **Homeoffice - Geplante Einführung eines Pauschbetrags von 600 €**

Nach der derzeitigen Rechtslage können nur Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt wird. Konsequenz ist, dass die Kosten für einen Wohnraum, der teilweise beruflich und teilweise privat genutzt wird, nicht – auch nicht anteilig – als Werbungskosten abgezogen werden können. Aufwendungen für einen Arbeitsplatz am Küchentisch oder eine sogenannte „Arbeitsecke“ sind daher nicht abzugsfähig. Es haben noch nie so viele Menschen zu Hause gearbeitet wie während der Corona-Krise. Ein Homeoffice bringt Vorteile mit sich, wie z.B. ersparte Fahrtkosten und Fahrzeit. Jedoch entstehen zu Hause auch zusätzliche Kosten, die nach den aktuellen steuerlichen Regelungen nicht abgezogen werden können, weil der heimische Arbeitsplatz die Anforderungen an ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt. Die Finanzminister der Länder Bayern und Hessen schlagen daher vor, dass die Zusatzkosten, die durch ein Homeoffice entstanden sind, unbürokratisch bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden können (Pressemitteilung vom 21.9.2020 zur Initiative von Bayern und Hessen). Der Vorschlag: Wer im Homeoffice arbeitet, soll für jeden vollen Tag einen Pauschalbetrag von 5 €, maximal 600 € im Jahr als Werbungskosten abziehen können. Um die Pauschale zu erhalten, muss der Arbeitsplatz in der Wohnung keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird, soll keinen Unterschied machen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative haben die Finanzminister der beiden Länder in den Finanzausschuss des Bundesrats eingebracht. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Vorschlag durchsetzen wird.

### **Kurzarbeitergeld und Progressionsvorbehalt**

Kurzarbeitergeld unterliegt als Lohnersatzleistung dem sogenannten Progressionsvorbehalt, d.h. es ist einkommensteuerfrei, erhöht aber den Einkommensteuersatz auf das „normale“ zu versteuernde Einkommen. Die Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhalten haben und bisher regelmäßig keine Einkommensteuererklärungen abgegeben haben, müssen damit rechnen, dass Sie vom Finanzamt

zur Abgabe aufgefordert werden. Ob sich Steuernachzahlungen oder Erstattungen ergeben, kann nur im Einzelfall überprüft werden.

Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass die Bundesregierung hierzu noch Vereinfachungsregelungen trifft, wahrscheinlich ist es aber nicht.

### **Corona-Soforthilfe**

In vielen Bundesländern wird bereits seit geraumer Zeit geprüft, ob bei Antragstellern die Voraussetzungen für die Corona-Soforthilfen, die gleich zu Beginn der Pandemie von jedem persönlich beantragt werden konnten, vorlagen. Aus Bremen ist das bisher nicht bekannt. Es ist jedoch zu erwarten, dass hier Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen in einem formalisierten Verfahren angefordert werden. Lesen Sie Ihren Bescheid über die Corona-Soforthilfe! Es sollte vermieden werden, Probleme wegen des Vorwurfs von Subventionsbetrug zu bekommen.

Im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten würde bei Bilanzierung eine Rückzahlungspflicht verarbeitet werden müssen.

### **Befristete Mehrwertsteuersenkung endet zum 31.12.2020**

Bekanntermaßen wurden die Mehrwertsteuersätze zum 01.07.2020 von 19% auf 16% beim Regelsteuersatz und von 7% auf 5% beim ermäßigten Steuersatz abgesenkt. Diese Umstellung hat viele Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt, zumal es viele Spezialregelungen gibt.

Zum Jahresende ist allerdings eine erhöhte Wachsamkeit geboten: So dürfen es Unternehmer keinesfalls verpassen, die abgesenkten Steuersätze von 16% bzw. 5% nach dem 31.12.2020 wieder rückgängig zu machen. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2020 erbracht werden, müssen dann wieder 19% bzw. 7% berechnet werden.

Das sollten Unternehmer auch entsprechend für Eingangsrechnungen im Rahmen des Vorsteuerabzugs beachten.

Bitte beachten Sie: Die neuen Mehrwertsteuersätze gelten auch für die Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe und bei Leistungen, die unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft fallen

### **Ausführung der Leistung**

Für die Anwendung des richtigen Steuersatzes kommt es entscheidend darauf an, wann die entsprechende Leistung als ausgeführt gilt. Bei Warenlieferungen, die versendet oder befördert werden, ist der Umsatz mit Beginn der Versendung oder Beförderung ausgeführt. Dienstleistungen

(sonstige Leistungen) gelten grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt. Wenn eine sonstige Leistung in abgrenzbare Teilleistungen aufgeteilt ist, gilt die sonstige Leistung jeweils mit Fertigstellung der einzelnen Teilleistung als ausgeführt. Teilleistungen können bei sonstigen Leistungen (nicht Werklieferungen oder -leistungen) grundsätzlich schon durch die Zahlungsweise vereinbart werden, zum Beispiel ein Einjahresvertrag für ein Fitnessstudio. Ist eine monatliche Zahlung vereinbart, ist der einzelne Monat ein abgeschlossener (Teil-)Leistungszeitraum; die sonstige Leistung ist am letzten Tag des Monats erbracht.

Beispiel Warenlieferung: A hat bereits am 30.09.2020 bei Autohändler B einen neuen Firmen-Pkw für 50.000 € + 16 % Umsatzsteuer (8.000 €) bestellt. Als Liefertermin war eigentlich der 01.12.2020 geplant. Die Auslieferung verzögert sich, so dass das Fahrzeug erst am 02.02.2021 an A ausgeliefert werden kann.

Lösung: Da die Auslieferung erst am 02.02.2021 erfolgt, gilt hier entsprechend der Steuersatz von 19%. Entsprechend muss A nun eine Umsatzsteuer von 9.500 € statt 8.000 € (im Fall der Auslieferung bis zum 31.12.2020) zahlen. Auf der Rechnung hat B auch den höheren Betrag auszuweisen.

### **Anzahlungen und Vorauszahlungen**

Im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuersenkung ist es zudem wichtig, Anzahlungsrechnungen umsatzsteuerlich korrekt abzubilden. Wenn Anzahlungsrechnungen im Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 für Leistungen ausgestellt werden, die erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gelten für die gesamte Leistung wieder die erhöhten Steuersätze von 19% bzw. 7%.

Wurden zuvor Anzahlungsrechnungen mit 16% bzw. 5% gestellt, muss in der Schlussrechnung auf die erhöhten Steuersätze korrigiert werden. Es ist aber auch möglich, in Anzahlungsrechnungen für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 vollständig erbracht werden, bereits den (wieder erhöhten bzw. regulären) Steuersatz von 19% oder 7% auszuweisen. In diesem Fall muss dann keine zusätzliche Korrektur in der Schlussrechnung erfolgen. Bei einer Vorauszahlungsrechnung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 erbracht werden, bei der keine Schlussrechnung erfolgt, muss die Rechnung ebenfalls auf die nach dem 31.12.2020 geltenden höheren Steuersätze korrigiert werden.

Gestaltungshinweis: Um von den gesunkenen Steuersätzen auch nach dem 31.12.2020 zu profitieren, kann ein Unternehmer bis zum 31.12.2020 Gutscheine über Leistungen ausgeben, die nur im Inland eingetauscht werden können und für die die geschuldete Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Begebung des Gutscheins feststeht. Es liegt ein sogenannter Einzweckgutschein vor. Die Umsatzbesteuerung erfolgt dann im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins, die spätere Einlösung ist im Regelfall umsatzsteuerlich irrelevant. Wir erläutern Ihnen gern die Details.

### **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen**

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde der Steuersatz für Speisen bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zunächst zeitlich befristet von regulär 19% auf 7% herabgesetzt. Diese Senkung sollte jedoch nicht nur die Speisenabgabe bei Restaurant- oder Imbissbesuchen umfassen, sondern gilt auch für Speisenabgaben des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien. Voraussetzung hierfür ist, dass verzehrfertig zubereitete Speisen abgegeben werden. Der niedrigere Steuersatz gilt vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 (ab dem 01.07.2021 gilt wieder der reguläre Umsatzsteuersatz von 19%) und damit länger als die „normale“ Mehrwertsteuersenkung.

Hinweis: Ausgenommen von dieser Senkung sind allerdings Getränke. Bei Kombiangeboten aus Getränken und Speisen gestattet das Bundesfinanzministerium (BMF) eine pauschale Aufteilung von 30% für Getränke und 70 % für die gereichten Speisen.

Durch die weitere Absenkung des ermäßigten Steuersatzes von 7% auf 5% zum zweiten Halbjahr 2020 ist der Steuersatz auf Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen noch günstiger geworden. Die ohnehin schon reduzierten Steuersätze bei Speisen verminderten sich somit zum 01.07.2020 von 7% auf 5 %. Der Steuersatz bei der Abgabe von Getränken wurde im Zuge dessen bis zum 31.12.2020 auf 16 % reduziert. Für den Zeitraum vom 01 .01 .2021 bis zum 30.06.2021 soll sich der Umsatzsteuersatz für Speisen dann wieder auf 7% erhöhen. Ab dem 01.07.2021 steigt dieser wieder regulär auf 19% für Speisen, die direkt an Ort und Stelle zum Verzehr abgegeben werden (also z.B. in Restaurants).

Bitte passen Sie Ihre Fakturierungssysteme entsprechend an!!

SIEGERT | EDEN | KASTENS